Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1927-1944 1933

111 (22.4.1933) Der Ratgeber

* Der Ratgeber

Die Anliegersiedlung in Baden

Ein Zeil des Siedlungsprogrammes für Baden

Bon Diplomlandwirt Peter B auer, Leiter ber Reichsftelle für Siedlerberatung, Zweigftelle Baben.

Die Unliegerfiedlung ift verantert im Bara- | graphen Nr. 1 des Reichsfiedlungsgefetes vom 10. August 1919, worin die Hebung bestehender Rleinbetriebe höchftens auf die Große einer felbständigen Adernahrung als eine neue, der Neufiedlung aber gleichwertige Aufgabe angeordnet murbe. Dieje als fogenannte Unlieger= fiedlung bezeichnete Siedlungsart hat im Laufe ber Jahre eine immer größere Bedeutung gefunden. Dies liegt ichon in der Ratur der Cache, benn die Reufiedlung mit dem Biele der Aufhebung ganzer Güter oder größerer Teile berfelben geht natürlich nur langfam vor sich, da hierzu die erforderlichen Gelomittel, geeignete Siedlungsträger und bis ins Kleinfte gehende Borbereitungsarbeiten durch Beratungsftellen nötig find, dann aber auch, weil fie ja nur einem verhältnismäßig fleinen Personenfreis dugutefommt. Die Anliegerfiedlung dagegen ift in faft allen Gemeinden burchauführen, mo teils abgabefähige Güter in der Rabe liegen ober mo Staatsbomanen gur Berfügung geftellt werden fonnen oder meliorierte Gläche gur Berfügung fteht, teils aber auch, wo abziehende Beft-Ditfiedler Sandereien gurudlaffen. Sier bei der Unliegerfiedlung ift die ichnelle und gleichzeitige Durchführbarfeit gahlreicher Berfahren neben einander möglich, weil feine Bauten auszuführen find oder höchftens geringe Anbauten, Zwischenwirtschaften überhaupt bermieden merden fonnen und im allgemeinen fein Siedlungsträger an fich eingeschaltet merben braucht. Man fieht alfo hier einen viel größeren Erfolg. In Baden ift die Unliegerftedlung noch wenig burchgeführt worden. Erft die heutige Motlage und der Zwang mancher Familienväter, erwerbslofe Angehörige mit deren Familien - wieder auf eigenem Grund und Boden gu ernähren, verurfachte die Forberung auf Bandgulage für Aleinbetriebe mehr benn je. Baden fteht mit 92 Settor an letter Stelle im Reich. Die meiteren (febichen Magnahmen gur Durchführung der Uinliegerfiedlung find veranfert in § 25 REG., bo es beißt: "Fft in einzelnen Gegenden bie Beschaffung von Land für die Bebung bestebender Rleinbetriebe nicht möglich, fo ift bie Landeszentralbehörde verpflichtet, bis 10 v. 5. der landwirtichaftlichen Gläche benachbarter Staatsdomanen auch vor Ablauf ber Pachtberträge dur Berfügung au ftellen, soweit nicht ihre Erhaltung im Staatsbesit für Unterrichts-, Berfuchs- oder andere 3mede offentlicher oder volkswirtschaftlicher Art notwendig ift". Die AUB. führen su § 25 fol-Bendes aus: Den Bandern bleiben Dagnahmen bahingebend überlaffen, foweit Land gur Debung bestehender Aleinbetriebe nicht gu Eigentum gur Berfügung gestellt wird, den Eigentümern diefer Rleinbetriebe ein Bortauferecht auf bas ihnen dur Berfügung getellte Land einguräumen für ben Gall, baß die Domane bei Ablauf des Bachivertrags aufgeteilt mird. Die Frage, wo die felbftandige Adernahrung aufhört, ift noch bis heute febr umftritten. Die felbftanbige Adernahtung ift ein technischer Ausdruck und identisch mit Familienbetrieb. Man verfteht darunter einen landwirticaftlichen Betrieb, ber eine Samilie voll ernährt, ohne bag einerfeits Rebenbeschäftigung der Familienmitglieder ober andererseits dauernde Beschäftigung tember Arbeitsfrafte erforderlich ift. Gine hematische Festlegung einer größeren Grenze burbe gu ben größten Unguträglichfeiten

Boransfegung ift alfo in erfter Linie ein bereits vorhandener landwirtichaftlicher Rleins

führen. Der eigentliche 3med ift ber, aus

bisher unfelbständigen landwirtschaftlichen

Rieinbetrieben burch Landauffüllung aus ab-

Rabepflichtigen und abgebefähigen Gütern,

melioriertem Gelande, fowie durch die Bertei-

ung ber Ländereien der abgiehenden Beft-

Ditfiebler felbständige Betriebe und Adernah-

rung zu schaffen.

Er fann aber auch in der Sauptfache Pachtland bemirticaften. Durch diefe Bebung von Meinbetrieben au felbständigen Betrieben bird es in Baden möglich fein, nicht nur die andflucht völlig absudämmen, fondern fogar eine Rudführung von ländlichen Arbeitsträfs ten dur Scholle du erreichen, denn die Erhöbung gur Adernahrung b. h. gur vollfommeten Ernährung fämtlicher Familienmitglieder que eigenem Grund und Boden mird es dem bamilienoberhaupt ermöglichen, tatfächlich amtliche Familienangehörige in feinem Betrieb du beschäftigen und du ernähren und daher bem Arbeitsmarft ju entziehen. Die Mittel, die hierfür bereitsteben, muffen auch au diefem 3med verwendet merden, weil damit in fürzester Beit jum Bohle des Bauerntums Großes geschaffen werden fann. Die Finangierung der Unliegerfiedlung tft gegeben durch §§ 38 ff. ber neuen Richtlinien für die landwirtichaftliche Siedlung vom 10. Rovember 1981, mo es heißt: Der Anfaufs: fredit für Glächen, die gur Bebung beftebender Kleinbetriebe dienen, foll 75 v. S. bes Schätzungswerts nicht überfteigen. Die Beftimmungen, durch welche die Bergabe von 3aren Zwischenfrediten vermieden werden foll, find foweit wie möglich anguwenden.

Bur Bergrößerung ber vorhandenen Birtichaftsgebäude fann bem Unliegerfiedler ein Baufredit bis gur bohe von 2000 .- 92M. ge= mahrt merben, aus Mitteln gur Forberung der landwirtschaftlichen Siedlung.

Die Sicherftellung foll in der Beife erfolgen, daß die Butaufsfläche an erfter Stelle und die Stammftelle an bereitefter Stelle belaftet, und fodann die Bufaufsfläche ber Stammitelle als Beftandteil jugeichrieben wird. Die Belaftung foll in der Regel nicht mehr als 75 Prozent des Schätzungswertes der Stamma und der Bufaufsfläche betragen. Der gemährte Baufredit fann, wenn er gur Bergrößerung der Gebäude auf der Stammftelle verwendet wird, die Beleihungsgrenze auf ber Bufaufsfläche überfteigen. Die Belaftungen, die gur Erhaltung der Siedlerftellen dienen, find auf der gefamten Stelle im Grundbuch einzutragen.

Die Jahresleiftung bes Siedlers aus ber Befamtbelaftung der vergrößerten Stelle darf in der Regel 5 Prozent des Schätzungswertes

Das Darleben ift mit 3 Prozent jährlich gu verginfen.

Im übrigen werden Freis oder Schonjahre für Unliegerfredit nicht gewährt.

Gleichzeitig mit der Binszahlung ift ein jährlicher Tilgungsbetrag von 0,5 Prozent des urfprünglichen Darlebensnennbetrages- unter Buwachs der ersparten Zinsen gu leiften. Der Tilgungsfat ift angemeffen gu erhöhen, wenn die Gute der Bufaufsfläche, die Bermögensverhältniffe bes Sieblers ober andere ginftige Umftanbe es rechtfertigen.

Es ift auch fehr oft die Möglichkeit gegeben, ohne Bargeld die Anliegerfiedlung burchauführen, weil wir auch in Baben gablreiche Großbetriebe haben, die gewillt find, gur 216= ftogung von Schulben Sandereien abzugeben. Durch die Uebertragung diefer Soppothefenschulden — nach Bereinbarung mit den Gläubigern gu einem für den Siedler tragbaren Bins - evtl. durch Binsverbilligungsaufchuß bes Staates ift es möglich, biefe Landereien an bestehende Rleinbetriebe abzugeben. In verschiedenen Fällen wird fich dann bei folden Betrieben die Möglichfeit ergeben, aus dem Reftgut weitere neue Siedlerftellen gu ichaffen. Die Unliegerfiedlung, richtig burchgeführt, wird nicht nur eine pfochologische Musmirfung auf unferen gefamten Bauernftand haben, fondern wird vor allen Dingen auch in Bahlreichen Fällen ihr Teil an der Befampfung der Arbeitslofigfeit beitragen und die Landflucht eindämmen begm. fogar umgefehrt gestalten.

Ferner find gur Beit nach den Feststellungen der Baffer- und Strafenbaudireftion gur fofortigen Siedlung, d. f. in diefem Falle Bermendung zur Anfiedlersiedlung insgesamt zirka 2600 Beftar landwirtschaftliche Fläche vorhanden, von denen 2000 Seftar bereits melioriert find.

Die Gläche ift tetls Allmend, teils Privateigentum. Inwieweit durch den Arbeitsdienft neues Sand ber Siedlung jugeführt merden fann - es ftegen 80 000 Seftar gur Berfügung - wird in einer besonderen Darftellnig behandelt. Dagu fommt für fofort ein Tetl ber Domanen des Staates in Frage und hier wieder gunächst ein Teil der Büter über 100

Der badifche Staat bat an Betrieben über 100 Seftar insgesamt 1909 Seftar Land. Bon biefen 1909 Beftar Land befinden fich allein sirfa 1809 Deftar in bem Befit ber Buder-fabrif Bagbaufel. Rach ben neuen Bachtverträgen wirft der Pachtgins pro Beftar und brutto girfa 80 RM2., alio insgesamt 144 000 Reichsmart ab, davon gehen ab an Steuern, Abgaben, Bermaltungsfoften ufm. 50 Prozent, alfo netto 72 000 RDt. Reingewinn.

Dieje Gläche wird alfo nur von einer Befell. ichaft bemirtichaftet, befindet fich alfo rein außerlich in einer Sand. Die Buderfabrit dedt ihr Kontingent fast voll und gang aus, diefen Betrieben, mabrend die Bauern lediga lich einige Buderrüben dagu liefern dürfen. Ber die Berhältniffe im Dften fennt, weiß, daß hier das Sauptfontingent des Buderritbenanbaues bei ben Bauern liegt. Der teilmeife Bohlftand ber Bauern in Cachien 3. B. rührt in erfter Linie nach eigener Erfahrung von

Gründet überall NS.-Bauernschaften!

biefem vorhandenen Buderrübenfontingent ber. Bas bort möglich tit, mußte auch in Baben durchgeführt merden fonnen.

Meinem Ermeffen nach fann ein Teil von ben 1800 Seftar Land (rund 1500 Seftar) ber Siedlung fofort jugeführt werben. Es find bies

> Kirichgartshäuser Sof mit 462 Sektar 446 Settar Jusultheimer Sof mit Rheinschanzinsel Sof mit 268 Seftar 197 Settar Bruchhaufer Sof mit Stifterhof mit 178 Settar

> > 1500 Settar rund

Es entfallen meiner Auffaffung nach und bem feitgestellten Landbedürfnis der dortigen Begend girfa 750 Seftar für Anlieger, d. h. gur Bebung ber bortigen bauerlichen Birticaften aur felbständigen Adernahrung. Unter Bugrundelegung eines Settarpreifes von 2000 RDL. - der Steuermert beträgt nach ben Festellun. gen 4000 RM. pro Heftar; es wurde absichtlich ber Preis von 2000 RM. gemählt, weil durch au hohen Preis die Rentabilität gefährdet, du niederem Breis die Befahr eines allgemeinen Bodenpreisfintens besteht - ergibt fich beim Berfauf ein Gesamtfavital von 1 500 000 RWE Bei einer 25prozentigen Angahlung - Dieje 25 Prozent werden bei den Ditfiedlungen burch. wegverlangt - ergibt fich eine Ginnahme von 375 000 RM. Die Sicherstellung fann, wie vorfeitig angegeben, erfolgen. Bet einer Sprogentigen Berginfung errechnet fich bier ein Bing. ertrag von jährlich 11 250 RM. Das Reftfapital in Sohe von 1 125 000 RM. ebenfalls gu 8 Brogent verginft, ergibt einen jährlichen Bingertrag von 88 750 RM. Dabei bleibt es gleichgültig, ob das Reftfapital amortifiert wird ober nicht; benn felbit bei einer Amortifation wird bas Gelb wiederum auf andere Urt und Beife feit angelegt und weiter verginft. Gine Amortisation ift alfo nicht eingerechnet. Bei ber Berginfung find die Binfesginfen nicht eingerechnet.

Reben den pinchologiichen Auswirfungen, ift die Auswirfung noch dabingehend, daß durch die Schaffung von Bauernftellen gu felbständigen Bauernstellen und damit von neuem Bauerntum ein erheblicher Gelb: umfat gefchaffen wird, mas fich insbefondere auf die Umgegend sicherlich weitgehendst ausmirten mird. Insbesondere mird meinem Ermeffen nach außer allem anderen Erfolg ber Landflucht nicht nur Ginhalt geboten, fondern es fann fogar ein Bug von der Stadt auf bas Land erfolgen. Die Erhöhung durch Anlieger von Bauernstellen gur felbständigen Adernah. rung muß mit fich bringen, bag die bisher nach ber Stadt abgewanderten nachgeborenen Bauernfohne nunmehr auf bem Lande felbft verbleiben fonnen und bereits Abgemanderte wieder gurud auf den väterlichen Beimatbefit gehen können.

Berantwortlich für: "Der Ratgeber" Gr. Schmitt, Leutershaufen.

Vermögensteuer 1933

In dem Erlag vom 28. 3. 1983 Seite 3530-130 III mirb von bem Bern Reichsminifter ber Finangen barauf hingewiesen, daß durch bie Notverordnung vom 18. März 1983 die Geldungsdauer der "Berordnung des Reichspräfibenten über die Anpaffung der Bermögen= fteuer, Erbichaftssteuer und Grunderwerbs-fteuer an die seit dem 1. Januar 1981 eingetretenen Wertrückgänge" vom 12. Mai 1982 auf ein weiteres Jahr, nämlich das Rechnungsjahr 1938 bezw. Kalenderjahr 1938 ausgedehnt morben ift. Daraus ergeben fich hinfictlich der Bermögenfteuer 1983 folgende Folgerungen: 1. Die Erteilung eines befonderen Steuerbenungsjahres 1983 erfolgt nicht. Bor dem erften Bahlungstermin für das Rechnungjahr 1988 -15. Mai 1933 - wird durch Pressenotiz darauf hingewiesen merden, daß die für das Rechnungsiahr 1982 vorgeschriebene 20prozentige Genfung der Bermögenfteuer auf bas Rechnungsjahr 1983 ausgedehnt ift und die Steuerpflichtigen für das Rechnungsjahr 1988 an Bermögenfteuer benfelben Betrag au entrichten haben wie für das Rechnungsjahr 1932.

2. An Befuche um einen Billigfeitserlaß megen eines feit bem 1. Januar 1981 eingetrete= nen Bermögensrüdganges muß ein befonders strenger Maßstab angelegt werden. Der Erlaß führt dazu folgendes aus:

"Rur in Fällen gang außerordentlichen Bermogensverfalls '(5. B. bei endgültigem Berluft des überwiegenden Teils des Bermögens) ift im Billigkeitswege Abhilfe gu schaffen; an der im Runderlaß vom 21. Juni 1982 aufgestell= ten weiteren Voraussetzung, daß auch in diesen Fällen ein BilligfeitBerlag nur dann gu gemahren ift, wenn bem Pflichtigen nach feiner gesamten wirtschaftlichen Leiftungsfähigkeit die Entrichtung der Bermögenfteuer ichlechter= binas nicht augemutet werden fann, halte ich für das Rechnungsjahr 1933 nicht mehr feit. Wie für das Rechnungsjahr 1932 können auch für das Rechnungsjahr 1933 Billigkeitsgesuche nicht damit begründet werden, daß das Bermögen des Steuerpflichtigen bei einer Berabsekung der Einheitswerte selbst, oder bei einer Neuveranlagung die (mit Wirkung vom 1. Ja= nuar 1931 neu eingeführt) Bermögenfteuer= Freigrenze pon 20 000 R.W. unterschritten baben würde; auch in diesen Fällen muß es grundfätlich bei dem 20prozentigen Steuer= abschlag sein Bewenden haben. Im übrigen fann - wie bisher - ein Billigfeitserlaß auch dann in Frage fommen, wenn die gefamten wirtichaftlichen Berhaltniffe des Steuerpflichtigen ein Entgegenkommen unbedingt geboten ericheinen laffen."

Reuregelung der Kraftfahrzeugsteuer

Die Reichsregierung hat ein Gefet über | Menderung ber Rraftfahrzeugftener und ein Gefet über Erhöhung der Rennwettstener beichloffen. Ueber den wefentlichen Inhalt ber Befete ift folgendes gu bemerfen:

In Bufunft find neue, d. h. nach bem 31. Mars 1938 erstmalig sum Berfehr sugelaffene Perfonenfraftraber und Perfonenfraftwagen (ausgenommen Rraftommnibuffe) fteuerfrei, und zwar nicht nur in der Sand des erften Erwerbers, fondern überhaupt. Um die Steuerfreiheit gu erlangen, gilt bis gum Erlag endgültiger Bestimmungen folgendes:

Der Fahrzeugeigentümer bat der Bulaf= fungsbehörde nachzuweisen, daß fein Fahrzeug. nach dem 31. Mars 1988 erstmalig gum Berfehr zugelaffen ift. Die Zulaffungsbehörde bescheinigt dies in der Steueranmelbung, die dem Finanzamt zugeleitet wird. Der Zulaffungs= ichein fann alsbann ohne weitere Beteiligung

des Finanzamtes ausgehändigt werden. Eine befondere Beicheinigung über die Steuerfreiheit ftellt bas Finangamt nicht aus. Dur in Zweifelsfällen verweift bie Bulaffungsbehörbe ben Untragiteller an bas Finangamt. Ift für ein ftenerfreies Fahrzeug bereits nach dem 31. Mars 1983 eine Steuerfarte gelöft worden, fo wird auf Antrag die Steuer erftattet, etwa noch fällig werdende Teilzahlungen werden er= laffen. - 3m übrigen bleibt ber Sienertarif unverändert. In formeller Sinficht ift vorgefeben, daß in Bufunft bei monatlicher Bahlung ber Steuer an Stelle von Bierteliahresfarten mit Teilgahlungen nur Monatofarten ausgeftellt merben. Gur Araftdroidfen ift ber Reichsminifter ber Finangen gur Anordnung gemiffer Erleichterungen ermächtigt. - Die bisherige Rraftfahrzeugsteuer ift bis jum 1. Mai 1988 verlängert worden.

BLB LANDESBIBLIOTHEK